



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Bidingen (Plakatierungsverordnung) vom 14.12.2022

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes, BayRS 2011-2-I zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) erlässt die Gemeinde Bidingen folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur gemäß den Vorgaben der Gemeinde angebracht werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafen-/ Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können. Die Verordnung regelt nicht das Aufstellen von Anschlägen auf Privatgrund.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Vorgaben zum Anbringen von Anschlägen und Plakaten

(1) Im gesamten Gemeindegebiet dürfen an max. 8 Standorten im Abstand von mindestens 100 m für einen Zeitraum von max. 4 Wochen pro Veranstaltung Anschläge innerhalb der geschlossenen Ortschaften entlang der Ortsdurchfahrten angebracht werden. Für Anschläge, die in keinem zeitlichen Zusammenhang mit einem Ereignis stehen, beträgt die Aushangdauer höchstens 4 Wochen.

(2) Für das Anbringen der Anschläge gelten die folgenden Auflagen:

- a) Die Anschläge müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und Überwachung der Plakate zuständigen Unternehmens versehen sein.
- b) Die Aufstellung darf nur innerhalb geschlossener Ortschaften an Lichtmasten oder ähnlichem erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass weder der Straßen- noch der Fußgänger- oder Radverkehr beeinträchtigt ist.
- c) Die Aufstellung von Anschlägen auf Verkehrsinseln ist untersagt.
- d) Bei Aufstellung an Fahrbahnen mit Randbegrenzungen (Hochbordstein) muss ein lichter Abstand von 0,5 m, bei Fahrbahnen ohne Randbegrenzungen ein Abstand von 1,0 m eingehalten

werden.

- e) Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
 - f) Die Anschläge dürfen nicht reflektieren.
 - g) Die Anschläge müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Die Anschläge sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen usw. zu untersuchen. Sollten die Anschläge unansehnlich oder beschädigt sein, so sind sie instand zu setzen.
 - h) Das Grundstück ist nach Abbau des Anschlags in ursprünglichem Zustand zu verlassen.
 - i) Sollten die Anschläge zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
- (3) Die Vorgaben nach § 3 Abs. 1 gelten nicht für öffentliche Anschläge der Gemeinde Bidingen, von politischen Parteien, zugelassenen Wählergruppen, Antragsteller bei Volksbegehren / Bürgerbegehren und Antragsteller bei Volksentscheiden / Bürgerentscheiden. Vor Wahlen, Volksbegehren / Bürgerbegehren und Volksentscheiden / Bürgerentscheiden dürfen Anschläge zur Wahlwerbung jeweils für den Zeitraum von max. 6 Wochen vor dem Tag der Wahl, dem Volksentscheid / Bürgerentscheid und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten bei Volksbegehren / Bürgerbegehren angebracht werden.
- (4) Die in Abs. 1 und Abs. 3 genannten Anschläge müssen bis spätestens 5 Tage nach dem jeweiligen Ereignis der Veranstaltung, der Wahl, dem Volksbegehren / Bürgerbegehren oder dem Volksentscheid / Bürgerentscheid vollständig entfernt sein, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Ausnahmen im Einzelfall

- (1) Die Gemeinde Bidingen kann im Einzelfall von Auflagen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- a) ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. örtliche oder traditionelle Veranstaltungen
 - b) das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und
 - c) die Anschläge nicht zu Sicht- oder Verkehrsbehinderungen führen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 gegen die Auflagen zur Anbringung von Anschlägen verstößt.

Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 6
Inkrafttreten – Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung zum 01.01.2023 in Kraft
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Bidingen, 14.12.2022
Gemeinde Bidingen

Franz Martin
Erster Bürgermeister